



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

31. Jahrgang – 25. November 2003 – Nr. 10

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Innenarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Innenarchitektur)

vom 24. November 2003

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Innenarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Innenarchitektur)**

vom 24. November 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2002, Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige „Anlage: Studienplan“ erhält die Bezeichnung „ANLAGE 1: Studienplan“.
- b) Nach der Anlage 1 wird angefügt:
„ANLAGE 2: Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten“.

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 165 bis 167 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 153 bis 155 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Mit „Ergänzender Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ erhöht sich das Volumen des Hauptstudiums um 24 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen.“

3. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Grundstudium ist in folgenden Fächern je eine Fachprüfung abzulegen:

Fächergruppe 1: Allgemeine Grundlagen:

- Kunst- und Kulturgeschichte

Fächergruppe 2: Gestalten und Darstellen:

- Grafische Techniken und Typografie
- Allgemeine und räumliche Gestaltung
- Plastisches Gestalten/Gestaltpsychologie

Fächergruppe 3: Entwerfen und Planen:

- Grundlagen des Entwerfens
- Innenraumbeleuchtung

Fächergruppe 4: Konstruieren:

- Möbelgestaltung und -konstruktion
- Baukonstruktion/Baustofflehre
- Ausbaukonstruktion/Werkstofflehre

Fächergruppe 5: Naturwissenschaft und Technik:

- Bauphysik und Raumakustik
- Tragwerkslehre 1
- Gebäudeausrüstung und Haustechnik.

(2) Die Zulassungen zu der Fachprüfung:

- Grafische Techniken und Typografie

setzt die Bestätigung der aktiven Teilnahme an allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 in folgendem Fach voraus:

- Freihandzeichnen.

(3) Die Zulassung zu der Fachprüfung:

- Allgemeine und räumliche Gestaltung

setzt die Bestätigung der aktiven Teilnahme an allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 in folgendem Fach voraus:

- Farbgestaltung.

(4) Die Zulassung zu der Fachprüfung:

- Grundlagen des Entwerfens

setzt die Bestätigung der aktiven Teilnahme an allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 in folgendem Fach voraus:

- Gebundenes Zeichnen.

(5) Im Grundstudium ist je ein Leistungsnachweis in folgenden Fächern zu erbringen:

- Ergonomie
- Typologie der Wohnformen

und je ein Leistungsnachweis in drei Fächern aus folgendem Wahlpflichtkatalog:

- Wohnmedizin
- Umweltpsychologie
- Sitzmöbel
- Sonderkonstruktion
- Fertigteil- und Innenausbau-systeme
- Typologie der Möbel und Produkte
- Architekturtheorie.

Die Leistungsnachweise sind gemäß § 41 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit.

(6) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrats beschließen, dass Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog des Absatz 5 vorübergehend nicht angeboten werden.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachprüfungen des Hauptstudiums können nur abgelegt werden, wenn folgende Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind:

- Fächergruppe 2: zwei Fachprüfungen,
- Fächergruppe 3: zwei Fachprüfungen,
- Fächergruppe 4: zwei Fachprüfungen,
- Fächergruppe 5: eine Fachprüfung.“

b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ferner ist eine Fachprüfung im Fach

- Bauorganisation/Privates Baurecht

abzulegen. Die Fachprüfung im Fach Bauorganisation/Privates Baurecht besteht aus zwei Teilprüfungen gemäß § 16 (Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 1 und Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 2). Für eine der Teil-

prüfungen oder für beide Teilprüfungen darf auch die in § 34 Abs. 3 genannte Prüfungsform festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 sind neben den in § 13 Abs. 3 genannten Obergrenzen die in § 34 Abs. 3 genannten Obergrenzen zu berücksichtigen. Die Zulassung zur

- Teilprüfung 2 des Fachs Bauorganisation/Privates Baurecht

setzt das Bestehen der

- Teilprüfung 1 des Fachs Bauorganisation/Privates Baurecht

voraus.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Grundstudium werden wie folgt gefasst:

„Grundstudium:

- Kunst- und Kulturgeschichte	3. Semester
- Grafische Techniken und Typografie	2. Semester
- Allgemeine und räumliche Gestaltung	2. Semester
- Plastisches Gestalten/Gestaltpsychologie	2. Semester
- Grundlagen des Entwerfens	4. Semester
- Innenraumbelichtung	4. Semester
- Möbelgestaltung und -konstruktion	2. Semester
- Baukonstruktion/Baustofflehre	2. Semester
- Ausbaukonstruktion/Werkstofflehre	4. Semester
- Bauphysik und Raumakustik	5. Semester
- Tragwerkslehre 1	3. Semester
- Gebäudeausrüstung und Haustechnik	5. Semester“

- b) Die Angaben unter Gruppe 7 des Hauptstudiums werden wie folgt gefasst:

„Gruppe 7:	6. Semester
- Virtuelle Räume, Möbel und Produkte	
- Multimedia	
- Freier Entwurf.“	

- c) Bei den Angaben zum Hauptstudium wird nach der Gruppe 7 angefügt:

„- Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 1	5. Semester
- Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 2	6. Semester.“

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

Weitere Voraussetzungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Diplomarbeit ist die Bestätigung der aktiven Teilnahme an allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 in folgendem Fach:

- CAD 1

und die Erbringung je eines Leistungsnachweises in den Fächern:

- Ergonomie (§ 37 Abs. 5)
- Typologie der Wohnformen (§ 37 Abs. 5)
- Planungstheorie (§ 38 Abs. 4)

sowie die Erbringung je eines Leistungsnachweises in drei Fächern aus folgendem Wahlpflichtkatalog:

- Wohnmedizin
- Umweltpsychologie
- Sitzmöbel
- Sonderkonstruktion
- Fertigteil- und Innenausbausysteme
- Typologie der Möbel und Produkte
- Architekturtheorie.“

7. **ANLAGE 1** erhält folgende Fassung:

		Semester:	1	2	3	4	5	6	7	Prüf.-	P	WP	EZ	ECTS		
		Kürzel:	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	Form:					
A. GRUNDSTUDIUM:																
I. PFLICHTFÄCHER																
1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN:																
Ergonomie	ER		2	1		1					LN	4			5	
Typologie der Wohnformen	WT				1	1	1	1			LN	4			5	
Kunst- und Kulturgeschichte	KK			4	4						FP	8			9	
2. GESTALTEN UND DARSTELLEN:																
Grafische Techniken und Typografie	GT			2		2					FP	4			16	
Freihandzeichnen	FZ			3		3					TB	6			(7)	
CAD 1 (wahlweise 3. oder 4. Sem.)	C1				1	2					TB	3			(4)	
Allgemeine und räumliche Gestaltung	GG		1	2	1	2					FP	6			12	
Farbgestaltung	FG		1	1	1	1					TB	4			(5)	
Plastisches Gestalten / Gestaltpsychologie	PG		1	2	1	2					FP	6			7	
3. ENTWERFEN UND PLANEN:																
Grundlagen des Entwerfens	GE				2	2	2	2			FP	8			11	
Gebundenes Zeichnen	GZ			1	1						TB	2			(2)	
Innenraumbeleuchtung	IB				1	1	1	1			FP	4			9	
4. KONSTRUIEREN:																
Möbelgestaltung und -konstruktion	MG		2	2	2	2					FP	8			9	
Baukonstruktion / Baustofflehre	BK/BL		4	2	4	2					FP	12			12	
Ausbaukonstruktion / Werkstofflehre	AK/WL				4	2	4	2			FP	12			12	
5. NATURWISSENSCHAFT UND TECHNIK:																
Bauphysik und Raumakustik	BP				2	1	2				FP	5			6	
Tragwerkslehre 1	TL1		2	1	2	1					FP	6			5	
Gebäudeausrüstung und Haustechnik	GH				2	2					FP	4			5	
II. WAHLPFLICHTFÄCHER (3 LN aus dem Katalog)																
Wohnmedizin	WM			2	1			1					4		4	
Umweltpsychologie	UP						2	1					3		4	
Sitzmöbel	SM			2	1								3		4	
Sonderkonstruktion	SK					1	2						3		4	
Fertigteile- u. Innenausbausysteme	FI							2					2		4	
Typologie der Möbel und Produkte	TM							1	2				3		4	
Architekturtheorie	AT					3							3		4	
B. HAUPTSTUDIUM:																
I. WAHLPFLICHTFÄCHER/PROJEKTE																
(4 Projekte/FP aus dem Katalog)																
Gruppe 1: Möbeldesign	MD								2 x	7	2 x	7		4 FP		28
Produktdesign	PD														8	
Möbel und Raum	MR														8	
Gruppe 2: Wohnen	WO														8	
Hotels und Freizeiträume	HO														8	
Gaststätten	GA														8	
Gruppe 3: Läden	LA														8	
Messen	ME														8	
Ausstellungen	AU														8	
Gruppe 4: Wohnbauten	WB														8	
Sozialbauten	SB														8	
Öffentliche Bauten	ÖB														8	
Gruppe 5: Räumliches Inszenieren	RI														8	
Raum-Licht-Farbe	RL														8	
Grafik-Design	GD														8	
Gruppe 6: Umbauen	UB														8	
Sanieren / Restaurieren	SR														8	
Biolog. u. ökolog. Bauen u. Wohnen	BB														8	
Gruppe 7: Virtuelle Räume, Möbel, Produkte	VR														8	
Multimedia	MM														8	
Freier Entwurf	FE														8	
II. PFLICHTFÄCHER/AUSFÜHRUNG:																
Bauorganisation/Privates Baurecht	BO						2	2	2	2		FP	8		9	
Planungstheorie	PT						T 1		T 2		(T1+T2)	3			4	
III. BAUVORLAGE (Regelstudienzeiterhöhung. 1 Sem.)																
Gestaltendes Planen von Gebäuden	GP									12	EH	12			20	
Grundlagen der architekton. Gestaltung	AG									2	LN	4			5	
Grundlagen des Entwerfens von Gebäuden	AE									2	LN	4			5	
Gebäudekunde	GK									2		2				
Städtebau	ST									2		2				
C. EMPFOHLENE ZUSATZFÄCHER (EZ):																
Fotografie	FO			2							FP			2	3	
Modellbau	MB		2								FP			2	3	
CAD 2	C2						1	2			FP			3	4	
Baugeschichte	BG						2				FP			2	3	
Marketing, Urheber- und Patentrecht	MU								2		FP			2	3	
Sonderthemen Bauorganisation	SBO						1	3			FP			4	5	
Existenzgründung	EG								2	2	FP			4	5	
Facility Management	FM										FP			4	5	

INFO: P Pflichtfach, WP Wahlpflichtfach, EZ empfohlenes Zusatzfach (nach Bedarf und Mittellage); FP Fachprüfung, LN Leistungsnachweis, TB Teilnahmebestätigung, EH "Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung"; V Vorlesung, Ü/P Übung/Praktikum, T Teilprüfung,

ECTS Credits nach dem European Credit Transfer System, () Credits werden erst bei Bestehen der zugeordneten FP erworben und sind dort rechnerisch bereits berücksichtigt - Credits für die Diplomarbeit: 25, Credits für das Kolloquium zur Diplomarbeit: 5

8. Nach Anlage 1 wird folgende **ANLAGE 2** angefügt:

ANLAGE 2

Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 10 in ECTS-Note

Note gemäß § 10 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
„sehr gut“	bis 1,2	A	hervorragend
„sehr gut“	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
„gut“	über 1,5 bis 2,5	C	gut
„befriedigend“	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
„ausreichend“	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
„nicht ausreichend“	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
„nicht ausreichend“	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 10

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 10 Abs. 1	Note gemäß § 10 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	„sehr gut“
sehr gut	B	1,3	„sehr gut“
gut	C	2,0	„gut“
befriedigend	D	3,0	„befriedigend“
ausreichend	E	3,7	„ausreichend“
nicht bestanden	FX	5,0	„nicht ausreichend“
nicht bestanden	F	5,0	„nicht ausreichend“

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 für den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 bereits an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. an der Fachhochschule Lippe für den Diplomstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben waren, können die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Innenarchitektur schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in dem Studiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. Fachhochschule Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2009 nach der im Sommersemester 2003 geltenden Fassung der Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Innenarchitektur schriftlich beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab WS 2009/2010 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Innenarchitektur ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2003/2004 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2004/2005 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2005/2006 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben, die im Sommersemester 2003 geltende Fassung der DPO Innenarchitektur Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung bzw. der maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(5) Auf Grund von reiner Namensänderung in den Fachbezeichnungen gilt in den folgenden Fällen im Rahmen des § 11 Abs. 2 ein Fehlversuch in der Fachprüfung bzw. Teilprüfung unter der alten Fachbezeichnung als Fehlversuch in der Fachprüfung bzw. Teilprüfung unter der neuen Fachbezeichnung:

Alte Fachbezeichnung

- Konstruktions- und Tragwerksverhalten
- Ausführungspraxis-Kosten-Recht
Teilprüfung 1
- Ausführungspraxis-Kosten-Recht
Teilprüfung 2

Neue Fachbezeichnung

- Tragswerkslehre 1
- Bauorganisation/Privates Baurecht
Teilprüfung 1
- Bauorganisation/Privates Baurecht
Teilprüfung 2

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Artikel IV

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur in der neuen Fassung, das heißt, unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen und mit neuem Datum im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter bekannt zu geben.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 11.06.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. November 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer